

Stadt Freiburg im Breisgau · Bürgermeisteramt Dezernat IV  
Postfach, D-79095 Freiburg

1.  
**- per E-Mail als pdf-Datei –**

Die Grünen im Gemeinderat  
Rehlingstraße 16 a  
79100 Freiburg

Bürgermeisteramt

Dezernat IV

Adresse: Fahnenbergplatz 4  
D-79098 Freiburg i. Br.

Telefon: +49 761 201-5010

Internet: [www.freiburg.de](http://www.freiburg.de)  
E-Mail\*: [dez-IV@stadt.freiburg.de](mailto:dez-IV@stadt.freiburg.de)

Ihr Zeichen/Schreiben vom    Unser Aktenzeichen    Ihnen schreibt    Freiburg, den  
Frau Schonhard    12.12.2023

## **Anfrage nach § 24 Abs. 4 GemO zu Sachthemen außerhalb von Sitzungen - Stellenaufwuchs Kommunalen Ordnungsdienst**

Sehr geehrte Frau Stadträtin,  
sehr geehrter Herr Stadtrat,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 13.11.2023 an Herrn Oberbürgermeister Horn, die ich zur fachlichen Prüfung und Beantwortung erhalten haben. Im Zusammenhang mit dem Stellenaufwuchs des Kommunalen Ordnungsdienstes, der von Ihnen zitierten Bericht-erstattung in der Badischen Zeitung, dass „... *die Stellen durch Umschichtungen inner-halb der Verwaltung geschaffen werden sollen, also nicht zusätzlich in den Etat kom-men ...*“, haben Sie um Informationen gebeten.

Anhand der mir vorliegenden Informationen des Amtes für öffentliche Ordnung und des Haupt- und Personalamtes kann ich Ihre Fragen wie folgt beantworten:

### **1. Welchen Aufgabenbereich erfüllt der Kommunale Ordnungsdienst aktuell?**

Grundsätzlich ist es Aufgabe des städtischen Vollzugsdienstes (VD), Ordnungsstö-rungen jeglicher Art im Stadtgebiet zu verhindern oder zu beseitigen. Hierzu ist dieser im gesamten Stadtgebiet präsent, wobei die örtlichen Schwerpunkte in der Innenstadt, auf öffentlichen Grünflächen und Plätzen und bei öffentlichen Veran-staltungen liegen.

Primäre Aufgabe des VD ist es, bereits durch seine Präsenz oder durch Ansprache, Aufklärung und Hinweise Ordnungsstörungen erst gar nicht entstehen zu lassen bzw. diese ohne Rückgriff auf polizeiliche Maßnahmen zu beseitigen.

Formalrechtlich haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des VD bei ihrer Dienstverrichtung die gleichen Rechte und Pflichten wie der Polizeivollzugsdienst. Ihnen ist es zum Beispiel auch erlaubt, Personalien aufzunehmen. Im Vordergrund

steht bei Einsätzen des VD jedoch immer Deeskalation, dahingehend werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch in ihrer Ausbildung geschult. In kritischen Situationen übernimmt der Polizeivollzugsdienst des Landes.

Die Kernaufgaben des VD richten sich nach § 31 DVO zum Polizeigesetz BW. Daraus folgt u.a. die Überwachung bzw. Ahndung von Verstößen gegen städtische Verordnungen, hier insbesondere die Polizeiverordnung zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten (PoIVO).

Aus der PoIVO ergeben sich die Aufgabenschwerpunkte des VD u.a. wie folgt:

- das Verhindern von Lärmbelästigungen, insbesondere an Hotspots wie z.B. dem Augustinerplatz oder dem Seepark,
- das Verhindern von Verunreinigungen des öffentlichen Raumes (illegale Abfallentsorgung),
- das Verhindern von Verrichten der Notdurft im öffentlichen Raum,
- die Überwachung der Regelungen für öffentliche Anlagen und zur Nutzung von Spielplätzen,
- das Verhindern von Unfällen mit Hunden (bspw. Überwachung der Leinenpflicht in der Innenstadt und in bestimmten öffentlichen Anlagen; keine Hunde auf Kinderspielplätzen u. ä.)
- das Verhindern von unerlaubtem Plakatieren, Beschriften und Bemalen (bspw. Graffiti).
- das Verhindern von unerlaubten Formen des Bettelns.

Weitere Kontrollschwerpunkte des VD sind darüber hinaus die Überwachung der Gesetze und Verordnungen mit Bezug zum öffentlichen Raum, z.B.:

- Sondernutzungsrichtlinie
- Rechtsverordnung zum Schutz der Dreisam und anderer öffentlicher Gewässer einschließlich der Uferbereiche
- Stadionverordnung
- Parkanlagenverordnung

Darüber hinaus obliegt dem VD im Zusammenhang mit Gaststätten u.a. die Überwachung und der Vollzug

- des Gaststättengesetzes und
- des Sonn- und Feiertagesgesetzes

Als Außendienst der städtischen Polizeibehörde kann der VD darüber hinaus im Einzelfall und auf Anforderung unterschiedlichste Überwachungs-, Kontroll- und Dokumentationsaufgaben wahrnehmen, um den Fachbereichen des Amtes für öffentliche Ordnung aber auch anderen städtischen Fachämtern durch Erhebungen vor Ort zuzuarbeiten.

## **2. In welchen Einsatzgebieten ist der KOD zu welchen Einsatzzeiten im letzten halben Jahr aktiv gewesen?**

Der VD war seit seiner Einführung im Jahr 2017 und daher auch im letzten halben Jahr zu allen in Frage 1 genannten Aufgabenbereichen im gesamten Stadtgebiet unterwegs.

Einen zeitlich großen Anteil nehmen dabei die Aufgaben im Zusammenhang mit der Lärmproblematik in der Innenstadt auf den bekannten, sich aber auch regelmäßig ändernden Hotspots, wie z.B. Augustinerplatz oder Seepark, ein. Schwerpunkte sind auch generell – neben der Innenstadt – die öffentlichen Plätze und Parkanlagen, so z.B. der Colombipark, Stühlinger Kirchplatz und der Stadtgarten. Neben aktuellen, konkreten Auftragslagen setzt der VD die örtlichen Schwerpunkte selbstständig nach der jeweils aktuellen Lage (z.B. auch abhängig von der Witterung), reagiert aber auch im Rahmen der personellen Möglichkeiten ad hoc bei eingehenden Anforderungen unterschiedlichster Art aus der Bürgerschaft.

Die Dienstzeiten des VD sind generell von 09:00 Uhr bis 04:00 Uhr, im Zusammenhang mit Gaststättenkontrollen maximal bis 06:00 Uhr, um auch die Einhaltung von Sperrzeiten am Wochenende überprüfen zu können. Im Rahmen der personellen Möglichkeiten und abhängig von der aktuellen Auftragslage können die Dienstzeiten von den Bediensteten auch flexibel vermehrt in die Abend- und Nachtstunden und auf das Wochenende gelegt werden.

## **3. Welche Stellen sind genau von einer möglichen Umschichtung betroffen?**

Im Fraktionsgespräch am 13.11.2023 hat die Verwaltung die vorgesehene personalwirtschaftliche Umsetzung der Aufstockung des Vollzugsdienstes vorgestellt.

Formal werden die Stellen zunächst als Zeitverträge in der Entgeltgruppe 9a TVöD ausgeschrieben mit dem Hinweis auf eine mögliche Übernahme in ein unbefristetes Verhältnis nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung nach 1,5 Jahren.

Die 11 zusätzlichen VZÄ werden dann als Planstellen in den Entwurf des Stellenplans für 2025/2026 aufgenommen und dem Gemeinderat im Rahmen der Beschlussfassung zum Stellenplan in quantitativer Hinsicht zur Genehmigung vorgeschlagen.

Auf die Diskussion und die Zusammenhänge um die Reduzierung der VD Stellen im Jahr 2021 wird verwiesen, bei der im Ergebnis der Gemeinderat entsprechende Stellenwerte aus dem Stellenplan genommen hat und der Oberbürgermeister aufgefordert wurde, diese Kürzung beim VD zu vollziehen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die streitgegenständlichen Aufgaben des Oberbürgermeisters als Ortspolizeibehörde klar umrissen. Der Oberbürgermeister ist nach § 44 Abs.1 GemO gezwungen, die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Sofern der Gemeinderat analog zu 2021 eine Reduzierung von

Stellenwerten im kommenden Doppelhaushalt beschließen würde, müsste der Oberbürgermeister folglich im Rahmen seiner Organisationshoheit die Kürzung an anderer Stelle vollziehen.

Die Fragestellung bezieht sich auf diesen dann notwendigen Verfahrensschritt.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann daher die Frage nicht beantwortet werden.

Sofern dieser Schritt notwendig werden würde, wird die Verwaltung einen entsprechenden Vorschlag erarbeiten und dem Oberbürgermeister zur Entscheidung vorlegen. Dieser Vorschlag hängt von unterschiedlichsten Faktoren ab, wie bestehende Vakanzen, Beschlusslagen, vordringliche Bedarfe etc.. Die Fraktionen würden hierüber zum gegebenen Zeitpunkt entsprechend informiert werden.

**4. Welche dieser Stellen basieren auf gemeinderätlichen Beschlüssen, z.B. in dem entsprechende Mittel in Haushaltsberatungen für zusätzliche Stellen in bestimmten Ämtern bereitgestellt wurden?**

Hierzu verweisen wir auf die Antwort zu Ziffer 3.

**5. Welche Haushaltsauswirkungen/Einnahmeverluste ergeben sich**

**a. allgemein durch mögliche Personalumschichtungen, weil z.B. entsprechende Beiträge zur globalen Minderausgabe durch nicht besetzte Stellen nicht erwirtschaftet werden können?**

Gegenwärtig gehen wir davon aus, dass der globale Minderaufwand in 2024 i.H.v. 7 Mio. Euro (Anteil Personalaufwand) erwirtschaftet werden kann. Ergänzend hierzu wir auch auf die Antwort zur Frage 5 c verwiesen.

**b. Im speziellen durch mögliche Personalumschichtungen, weil z.B. die umzuschichtende Stelle Einnahmen für den Haushalt erwirtschaftet beispielsweise durch Fördermittelaquise oder Bussgelder?**

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

**c. Durch mögliche Zeitverträge?**

Die zu veranschlagenden Personalkosten hängen davon ab, wann konkret in 2024 wie viele Stellen besetzt sein werden. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass trotz der vielfältigen Rekrutierungsbemühungen nicht alle Stellen sofort besetzt werden können. Auch ist der Zeitpunkt der Besetzung in 2024 davon abhängig, wann die rekrutierten Personen ihr Beschäftigungsverhältnis bei der Stadt Freiburg beginnen (können). Hinzu kommt, dass sich nur am konkreten Personalfall beurteilen lässt, welche Vorerfahrungen anerkannt werden und damit, in welche Erfahrungsstufe innerhalb der Entgeltgruppe 9a die Person eingestellt wird. Als

Orientierung ist bei den Personalkosten pro Vollzeitäquivalent (1,0 VZÄ) ein Durchschnittswert von 5.615 € Arbeitgeberaufwand pro vollen Beschäftigungsmonat zu veranschlagen. Wir gehen gegenwärtig davon aus, dass sich der Anteil an vakanten Stellen auch im Jahr 2024 nicht signifikant reduzieren lässt und daher der zusätzliche Mittelbedarf durch die Aufstockung der VD-Stellen über das Gesamtpersonalbudget finanziert werden kann. Über die Entwicklung der Personalkosten werden wir im Jahr 2024 im Rahmen des 1. und 2. Finanzbereichs ganzheitlich mit den Prognosen zum Gesamthaushalt informieren.

Die übrigen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Fraktionsgemeinschaften, Gruppierung und Einzelstadtrat erhalten Nachricht von diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen



(Breiter)  
Bürgermeister

2.  
**Nachricht hiervon - per E-Mail als pdf-Dokument -**

- a. den Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Fraktionsgemeinschaften, Gruppierung und Einzelstadtrat
- b. den Geschäftsstellen der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Fraktionsgemeinschaften, Gruppierung und Einzelstadtrat

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Anlage

gez. Breiter  
Bürgermeister